

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 67.

Dinstag den 6. Juni

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 937. (2) ad Nr. 12762. Nr. 21160.

Die anruhende Nachricht des k. k. Guberniums zu Brünn wegen der Besetzung eines Rechnungsraths, oder im Falle der graduellen Vorrückung eines Rechnungsofficialen: Postens bei dem Brünnener Gubernial-Rechnungs-Departement wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gehörig belegten Gesuche durch die Amtsvorstände der Competenten mit einer gewissenhaften Qualifikation bis Ende Juni d. J. bei diesem Gubernium zur weitem Beförderung einzureichen sind. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 26. Mai 1843.

N a c h r i c h t.

Vom k. k. mährisch-schlesischen Landesgubernium. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 15. April d. J. den Rechnungsrath und Vorsteher des k. k. m. schl. Sub. Rechnungs-Departements, Franz Passy, zum Vice-Buchhalter bei der m. schl. Staatsbuchhaltung zu ernennen geruhet. — Zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Rechnungsrathsstelle mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M., und der dadurch etwa anderswo in Erledigung kommenden, mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M. verbundenen Rechnungsofficialen: und der mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. C. M. verbundenen Ingroßisten: Stelle, wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Mai d. J., Z. ¹³⁹⁵/₁₆₃₀, der Concurs mit dem Beisatze eröffnet, daß sich jeder Bewerber um diese Stelle über sein Alter, die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungsfache, dann über seine Moralität und über den Umstand ausweise, ob, und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten des m. schl. Gubernial-Rechnungs-Departements verwandt oder verschwägert sey. — Die auf

diese Art instruirten Gesuche sind bis längstens 16. Juli 1843 bei dieser Landesstelle einzubringen. — Brünn am 15. Mai 1843.

Herrmann Freiherr v. Diller,
k. k. m. schl. Sub. Secretär.

Z. 924. (2) Sub. Nr. 10615. Nr. 4493/821.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit zu Folge Erlasses der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. April 1843, Z. 11737/216, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 7. Oct. 1840, Z. 39675/2699, in Neustadt errichtete Cameral-Bezirkskasse zugleich zu den Geschäften eines Warencontrollsamtes, und insbesondere zur Ausstellung von Ersatzbilleten über Zucker und Kaffee ermächtigt worden sey. — K. K. Steyermärkisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 25. April 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 931. (3) Nr. 4308.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krisper, gegen Joseph Rastner, pto. Zahlung 386 fl. 10 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 160 fl. geschätzten, in Illouza sub Mappae-Nr. ⁴⁸/₁ et ⁴⁹/₁, dann der, auf 200 fl. geschätzten, am Volar sub Mappae-Nr. 18 et 19 liegenden Morast-Antheile gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 3. Juli, 7. August und 3. September 1843, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Morast-Antheile einzeln weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei

der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Grobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 16. Mai 1843.

Z. 930. (3) Nr. 445.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Maximilian und Felix Sinn, und der Anna Fichtinger geb. Sinn, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. April 1843 verstorbenen jubliten k. k. Boudirections-Adjuncten Maximilian Sinn, die Tagelohnung auf den 10. Juli 1843, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 20. Mai 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 936. (2) ad Nr. 4580|IX. Nr. ¹⁰⁸⁶⁵/₃₃₀

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpeldistricts-Verlag in Leitmeritz im Wege der freien Concurrrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, übergeben werden wird. Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das acht Meilen entfernte Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag, und zur Geldabfuhr an die Cameral-Bezirkskasse in Leitmeritz angewiesen; ihm selbst sind die Unterverleger in Lobositz, Gasidorf und Libochowitz und 103 Trafficanten zur Materialfassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle zu leistende Caution beträgt 6200 fl., das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Leitmeritz, und in der hierseitigen Registratur Nr. 909 — 2 eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. August 1841 bis letzten Juli 1842, an Tabakmaterialen 190805

Pfunde, im Geldwerthe von 87107 fl. 51 1/2 fr. an Stämpelpapier 12049 fl. 46 fr. — Dieser Verschleiß gewährt für den Verleger bei einer Provision von 6% vom Tabak, und 4% vom Stämpel, nach Einrechnung des auf 323 fl. 54 fr. berechneten a la minuta Gewinnes, eine rohe Einnahme von 6032 fl. 21 3/4 fr. Hingegen betragen die Ausgaben nach ungefähre Schätzung a) an Callo vom Schnupf- und gesponnenen Rauchtobak 277 fl. 42 1/4 fr., b) an Provision vom Tabak für die Unterverleger 1222 fl. 20 fr., c) an Provision vom Stämpel für dieselben 149 fl. 30 3/4 fr., d) an Provision vom Stämpel für die Trafficanten à 2% 45 fl. 50 3/4 fr., e) an Fracht (33 fr. für den Centner) 1049 fl. 25 3/4 fr., f) an Verlagsauslagen, als Gewölb- und Kellerzins 100 fl., Unterhalt des Gehilfen 300 fl., Rückspedition des leeren Geschirres 16 fl., Auf- und Abladungsspesen 4 fl. 48 fr., Schreib- und Einfarbepapier 24 fl., Beleuchtung 12 fl., Beheizung 22 fl., zusammen 3223 fl. 37 fr. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der obigen Provision für den Verleger ein jährlicher reiner Gewinn von 2808 fl. 44 3/4 fr. — Derselbe ergibt sich bei einer Provision von 5% vom Tabak und 4% vom Stämpel mit 1937 fl. 40 fr.; von 4% vom Tabak und 4% vom Stämpel mit 1066 fl. 35 1/4 fr.; von 3 3/4 % vom Tabak und 3 3/4 % vom Stämpel mit 570 fl. 48 fr. — Dieser Gewinn kann durch Zunahme des Absatzes vermehrt und durch Abnahme derselben vermindert werden. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis 21. Juni 1843 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators, im Amtsgebäude Nr. 1037 — 2 zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällskasse ausgefertigten Quittung über das mit 600 fl. erlegte Reuegeld belegt seyn, welches Reuegeld beim Zurücktritte, oder im Falle die Caution nicht binnen 10 Wochen, vom Tage des Empfanges des Verleihungs-Decretes, sichergestellt würde, an das Aerar verfiel. Nachträgliche Anbote, so wie solche, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten. — Rücksicht:

sich der Juden bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

F o r m u l a r.

(Von Innern.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpeldistricts-Verlages in Leitmeritz nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften gegen den Bezug von . . . Pct. vom Tabak und . . . Pct. vom

Stämpel zu übernehmen. Die Quittung der k. k. . . . Cassen in . . . über das erlegte Neugeld von 600 fl., so wie auch mein Kaufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen im Anschlusse bei. — Datum Unterschrift und Wohnort. (Von Außen.) Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpeldistrictsverlages in Leitmeritz. — Prag am 7. Mai 1843.

3. 923. (3)

Navigation = Straßenbau = Licitation = Kundmachung.

Nachstehende, für das gegenwärtige Baujahr hohen Orts bewilligte, — im Savenstroms-Navigation = Straßenbaudistricts Ratschach zu bewirkende, präliminarmäßige Bauherstellungen, und Bauzeugs-Anschaffung, werden im Versteigerungswege objectenweise dem Mindestbietenden überlassen:

sub Post- Nr.		im Aus- rufsprei- se pr.	
		fl.	kr.
1	Erzeugung, Zufuhr und Einbetten von 400 zu 40 Cubikschuh großen Haufen Treppelwegsdeckmaterials, längs des ganzen Districtes	271	36
2	Herstellung von 500 Stück zu 3 Klafter langen, im Mittel 6 Zoll dicken söh- renen Streifbäumen, sammt den hiezu nöthigen Unterstützungssäulen, und Verankerung, oder sonst nothwendiger Befestigung, längs des ganzen Districtes	333	20
3	Wiederherstellung einer eingestürzten Stützmauer in der Distanz VIII 0 — 1, im Cubikmaße pr. $3\frac{7}{12}$ Klafter	93	7
4	Reconstruction einer Stützmauer am Ratschacher Landungsplage in der Distanz VIII 0 — 1 wobei veranschlagt sind: — $23\frac{1}{72}$ Cubikklaster Erd-Aushebung, — $9\frac{22}{72}$ Cubikklaster trockenes Steinmauerwerk, — 15 Quadratklaster Kugelpflaster, — $\frac{3}{8}$ Cubikklaster Krostfelder-Auspflasterung, — und 22 Currentklaster $\frac{9}{8}$ zölliges eichenes oder erlenes Krostgehölz	319	54
5	Herstellung eines 7 Klafter langen, im Lichten 1 Schuh breiten, und 1 Schuh hohen, ausgepflasterten und mit Steinplatten eingedeckten, gemauerten Durch- laßcanals nächst obiger Stützmauer, in der Distanz VIII 1 — 2	39	7
6	Reconstruction der Treppelwegsbrücke unter dem Savensteiner Schloß, und der damit in Verbindung stehenden Uferversicherung und Treppelwegeregulirung, wobei veranschlagt sind: — $24\frac{67}{72}$ Cubikklaster Mauer-Abbrechung, — $61\frac{19}{72}$ Cubikklaster Erdabgrabung und Aushebung, — $12\frac{1}{72}$ Cubikklaster Grundmauerwerk mit Mörtel, — $7\frac{4}{6}$ Cubikklaster trockenes Grundmauer- werk, — $2\frac{58}{72}$ Cubikklaster Mauerwerk außer dem Grunde mit Mörtel, — $23\frac{41}{72}$ Cubikklaster trockenes Mauerwerk außer dem Grunde, — $\frac{59}{72}$ Cu- bikklaster Gewölbmauerwerk mit Mörtel, — $26\frac{1}{3}$ Quadratklaster Stein- pflaster, — $13\frac{11}{12}$ Cubikklaster Erd-Anschüttung, — $27\frac{11}{12}$ Cubikklaster, wasserseits pflasterartigem Steinverwurf, als Unterbau der Uferversicherung, — und $105\frac{43}{72}$ Cubikklaster schichtenweise aus Erd- und jungen Faschi- nen-Materiale hergestellt, als Oberbau derselben; — ferner 34 Current- klaster $\frac{9}{2}$ Zoll dickes söhrene oder fichtenes Straßengeländer mit 17 zu 3 Schuh hohen Geländersäulen sammt 7 Schuh langen Polsterhölzern, und 2 Schuh langen doppelten Streben, dann 9 Stück söhrene, zu 3 Klafter lange, im Mittel 6 Zoll dicke Streifbäume sammt Unterstützungssäulen und Verankerung	1475	42
7	Anschaffung folgender neuer Bauzeugsstücke: — 15 Steinbohrer zu 6 Pfund, — 18 Mazollen zu 5 Pfund, — 3 Steinkeile, zu 5 Pfund schwer, — 2 Hand- sägen und 3 Stemmeisen	40	12

Die Licitations-Verhandlung wird am 10. Juni 1843 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Savenstein abgehalten. — Jeder, sobald er gültige Verträge einzugehen gesetzlich qualificirt ist, kann nach Erlag des auf den Ausrufspreis mit 5% entfallenden Badiums, welches nach beendeteter Licitation jedem, der nicht Ersterer bleibt, zurückgestellt wird, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, oder auch mittels schriftlicher Offerte seine Anbote machen, welche letztere jedoch nur von dem Anfange der mündlichen Licitation angenommen werden, und so verfaßt werden müssen, wie es die diesfälligen, hohen Orts sanctionirten Versteigerungs- u. Baubedingnisse vorschreiben. — Die nähern Bedingnisse, die Baubeschreibungen, Vorausmaße und Pläne können beim k. k. Navigations-Strassenbau-Assistoriate zu Ratschach, und am Licitationstage bei der Licitationscommission eingesehen werden. — Vom k. k. Navigations-Strassenbau-Assistoriate Ratschach am 18. Mai 1843.

3. 940. (2)

Nr. 85.

Getreide-Licitation.

Am 9. Juni 1843, Vormittag um 9 Uhr, werden im Schloßgebäude des kändischen Gutes Untertürn 17 Meßen 16²/₁₀ Maß Weizen, 25 Meßen 21³/₁₀ Maß Hafer und 2 Meßen 2³/₁₀ Maß Hirsbrein, zusammen oder parthienweise, gegen sogleich bare Bezahlung im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden hintan gegeben werden. — Wozu daher alle Kaufslustigen eingeladen werden. — Inspection der krain. känd. Realitäten. Laibach am 31. Mai 1843.

3. 943. (2)

Hecker- und Wiesen-Verpachtung.

Von der deutschen Ordens-Ritter-Commende Laibach werden am 7. dieses Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei im Deutschen Hause, drei auf dem Laibacher Felde bei der Tomatschouer Straße liegende Hecker mit den darauffstehenden Früchten, dann 9 beim

Marga liegende Wiesenantheile in der Sorniza, welche sämtlichen Partzellen an die acht Parteien: Stefan Dejak, Blas Peltauer, Georg Pleunig, Michael Marn, Jerin Sellan, Anton Somrak, Michael Suette u. Jerin Vogel bereits verpachtet sind, von diesen Bestandnehmern aber die Pachtchillinge nicht gehörig entrichtet werden, für das heurige Jahr auf Gefahr und Kosten der eben genannten Pächter neuerlich licitando verpachtet werden.

Verwaltungsamt der R. D. D.
Commenda Laibach am 2. Juni 1843.

Vermischte Verlausbarungen.

3. 932. (2)

Eine schöne Realität

aus freier Hand zu verkaufen.

Diese liegt in der Ortschaft St. Margarethen, im Bezirke Weixelstetten, fest an der Hauptcommerzialstraße, im Mittelpuncte der Kreisstadt Gilli und des l. f. Marktes Hochenegg. Die Grundstücke sind, mit wenigen Ausnahmen, von guter Gleba, und befinden sich sehr handsam ganz in der Ebene. Das gemauerte, mit Ziegeldach versehene Wohnhaus hat zu ebener Erde 3 Zimmer, 1 Küche, 1 besondere Waschküche, und 2 gewölbte Weinkeller, im Stockwerke 5 Zimmer und 1 schönen Getreidkasten, einen geräumigen Dachboden und 1 Dachzimmer. Die gemauerten Wirthschaftsgebäude bestehen aus 3 großen Stallungen, 1 Weinkeller, 1 Krautkeller, 1 Zimmer und 2 Schüttböden. Diese Realität, bei der sich auch eine reale Fleischergerechtfame befindet, ist zum Einkehrwirthshause, welches schon viele Jahre darauf betrieben wird, und zu sonstigen Speculationen aller Art ganz geeignet, und empfiehlt sich durch ihre angenehme, nur eine halbe Stunde von der Kreisstadt Gilli entfernte Lage von selbst. Der bisherige Ertrag kann ausgewiesen werden im Durchschnitte auf jährliche 850 fl. G. W.

Billige Verkaufsbedingnisse, und alles Weitere ist zu erfahren bei der Eigenthümerin Maria Smreker, zu Gilli im Theatergebäude wohnhaft.

Gilli am 22. April 1833.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 837.

Sub. Nr. 9685.

T r a c t a t

zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels. — Unterzeichnet zu London am 20. December 1841. — Die Ratifications-Urkunden wurden am 24. Jänner 1842 ebendasselbst zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, nachdem Frankreich davon zurückgetreten war, ausgewechselt. — Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigheit Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der König von Preußen und der Kaiser aller Ruessen, von dem Wunsche befehl, jene Grundsätze unbeschränkt und vollständig in Vollzug zu setzen, welche bereits in den feierlichen Erklärungen Oesterreichs, Preußens und Rußlands, gemeinschaftlich mit anderen europäischen Mächten, im Congresse zu Wien am 8. Februar 1815, und im Congresse zu Verona am 28. November 1822 ausgesprochen wurden; — Erklärungen, wodurch die genannten Mächte kund gegeben, daß sie in Allem, was immer die vollständige und endliche Abstellung des Sklavenhandels zu sichern und zu beschleunigen vermöchte, mitzuwirken bereit seyen, und da Ihre Majestäten von Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, und von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen eingeladen wurden, einen Tractat wegen wirksamer Unterdrückung des Sklavenhandels abzuschließen, so haben besagt Ihre Majestäten beschlossen, einen Vertrag zur endlichen Abstellung dieses Handels zu unterhandeln und einzugehen, und zu diesem Ende folgende Bevollmächtigte zu ernennen, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn August Baron von Koller, Ritter des heil. Ferdinand- und Verdienst-Ordens von Sicilien, Bothschafterath, Geschäftsträger und Bevollmächtigter in London; — Seine Majestät der König von Frankreich den Herrn Ludwig de Beaupoil, Grafen von St. Aulaire, Pair von Frankreich, Groß-Offizier des königl. Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des belgischen Leopold-Ordens, Einer der Vierzig der französischen Academie, außerordentlicher Gesandter bei Ihrer britannischen Majestät; — Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den ehrenwerthen George Earl von Aberdeen, Viscount Gordon, Viscount Formartine, Lord Haddo, Methlick, Tarvis and

Kellie, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied Ihrer Majestät geheimen Rathes, Ritter des sehr alten und sehr adeligen Distel-Ordens und Ihrer Majestät erster Staats-Secretär für auswärtige Angelegenheiten; — Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Alexander Gustav Adolph, Baron von Schleinitz, Ritter des königl. Ordens St. Johann von Jerusalem, Kämmerer, Legationsrath, Geschäftsträger und Bevollmächtigter in London; — Seine Majestät der Kaiser aller Ruessen den Herrn Philipp Baron von Brunnow, Ritter des weißen Adler-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Classe, des heil. Stanislaus-Ordens erster Classe, des St. Vladimir-Ordens dritter Classe, Commandeur des ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des rothen Adler- und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Ihrer britannischen Majestät; — Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt, nachstehende Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben: Artikel I. Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der König von Preußen und der Kaiser aller Ruessen verpflichten sich, allen Sklavenhandel zu verbieten, er mag von ihren respectiven Unterthanen oder unter ihren respectiven Flaggen, oder mittelst Capitalien, die ihren respectiven Unterthanen gehören, ausgeübt werden, und solchen Handel als Seeräuberei zu erklären. — Ihre Majestäten erklären ferner, daß jedes Schiff, welches den Sklavenhandel zu treiben versuchen wird, schon durch dieses Factum allein alles Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren soll. — Artikel II. Um den Zweck des gegenwärtigen Tractates vollständiger zu erreichen, kommen die hohen contrahirenden Theile durch gemeinschaftlichen Beschluß überein, daß diejenigen ihrer Kriegsschiffe, welche mit speciellen Ermächtigungen und Befehlen, nach dem Formulare der Beilage A. des gegenwärtigen Tractates abgefaßt, versehen seyn werden, jedes einem der contrahirenden Theile gehörige Kauffahrteischiff durchsuchen können, gegen welches aus zureichenden Gründen der Verdacht besteht, sich mit dem Sklavenhandel zu befassen, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet worden zu seyn, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, wo es von den obbezeichneten Kreuzern begegnet wurde, befaßt zu haben, und daß diese Kreuzer solche Schiffe anhalten, wegführen lassen oder selbst mitnehmen können, damit sie einer gerichtlichen Untersuchung auf die weiter unten bezeichnete Weise unterzogen werden können. — Inmerhin soll das obenwähnte Recht, Kauffahrtei-

schiffe von einem oder dem andern der hohen contrahirenden Theile zu durchsuchen, nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Befehlshaber den Rang eines Capitäns oder den eines Lieutenants in der kaiserlichen oder königlichen Marine bekleiden, wenn nicht das Commando in Folge eines Todesfalles oder wegen einer andern Ursache an einen Offizier untergeordneten Ranges übertragen worden ist. Der Commandant eines solchen Kriegsschiffes wird mit Vollmachten versehen werden, die in Gemäßheit des dem gegenwärtigen Tractate angeschlossenen Formulars lit. A. ausgefertigt sind. — Dieses gegenseitige Durchsuchungsrecht soll innerhalb des mittelländischen Meeres nicht ausgeübt werden. Ueberdies soll der Raum, innerhalb dessen das besagte Recht beschränkt seyn wird, zur Gränze haben: nördlich den 32. Grad der nördlichen Breite; westlich die östliche Küste von Amerika, von dem Punkte, wo der 32. Grad nördlicher Breite diese Küste berührt, hinunter bis zum 45. Grad der südlichen Breite; südlich den 45. Grad südlicher Breite von dem Punkte, wo dieser Grad die östliche Küste von Amerika berührt bis zum 80. Grad der Länge östlich vom Meridian von Greenwich; und östlich den nämlichen Längegrad von dem Punkte an, wo er durch den 45. Grad südlicher Breite durchschnitten wird, bis zur Küste von Indien. — Artikel III. Jeder der hohen contrahirenden Theile, welcher Kreuzer zur Unterdrückung des Schonenhandels verwenden, und das gegenseitige Recht der Durchsuchung ausüben will, behält es sich vor, je nach seiner Convenienz, sowohl die Anzahl der Kriegsschiffe festzusetzen, welche zu dem im zweiten Artikel dieses Vertrages stipulirten Dienste verwendet werden sollen, als auch die Stationen zu bestimmen, an welchen die besagten Schiffe kreuzen sollen. — Die Namen der zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe und jene ihrer Befehlshaber sollen durch jeden der hohen contrahirenden Theile an die andern mitgetheilt werden, so wie sich gegenseitig auch jedesmal einer dem andern bekannt geben werden, daß ein Kreuzer auf eine Station gewiesen oder von dieser abberufen wird, damit die erforderlichen Vollmachten sowohl von denjenigen Regierungen, welche die Durchsuchungen autorisiren, ausgestellt, als auch ihnen von jener Regierung, welche diese Vollmachten empfangen hat, wieder zurückgestellt werden können, wann diese Vollmachten zum Vollzuge des gegenwärtigen Tractates nicht mehr nöthig sind. — Artikel IV. Gleich nachdem die Regierung, welche Kreuzer verwendet, der Regierung, welche die Durchsuchung zu gestatten hat, die Anzahl und Namen der Kreuzer, die es zu verwenden beabsichtigt, bekannt gegeben haben wird,

sollen die Vollmachten, welche zu den Durchsuchungen autorisiren, in Gemäßheit des dem gegenwärtigen Tractate beigefügten Formulars lit. A. ausgestellt, und von der Regierung, welche die Durchsuchung gestattet, an jene, welche die Kreuzer verwendet, übermacht werden. — In keinem Falle soll das gegenseitige Recht der Durchsuchung gegen Kriegsschiffe der hohen contrahirenden Theile ausgeübt werden. — Die hohen contrahirenden Theile werden über ein besonderes Signal übereinkommen, welches ausschließend nur von jenen Kreuzern anzuwenden ist, denen das Recht der Durchsuchung übertragen wird. — Artikel V. Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile, die in Vollziehung des gegenwärtigen Tractates autorisirt sind, das Recht der Durchsuchung und Anhaltung auszuüben, haben sich genau an die dem erwähnten Tractate lit. B. beigefügten Instructionen in Allem zu halten, was sich sowohl auf die Formalitäten der Durchsuchung und Anhaltung, als auf die Maßregeln bezieht, welche bei der Uebergabe eines des Schonenhandels verdächtigen Schiffes an die competenten Gerichte zu beobachten sind. — Die hohen contrahirenden Mächte behalten sich das Recht vor, in diesen Instructionen mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung jene Aenderungen vorzunehmen, welche die Umstände erheischen könnten. — Die Kreuzer der hohen contrahirenden Theile sollen sich gegenseitig einer dem andern in allen jenen Fällen Unterstützung leisten, wo es nützlich seyn kann, daß sie in Uebereinstimmung handeln. — Artikel VI. Wenn immer ein unter der Flagge eines der hohen contrahirenden Theile segelndes Kaufschiff von einem zu diesem Ende gehörig autorisirten Kreuzer des andern Theiles angehalten wird, so sollen in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates ein solches Kaufschiff sowohl als der Capitän, das Schiffsvolk und die Schonen, welche sich an Bord befinden dürften, an einen solchen Ort, welchen die hohen contrahirenden Theile für diesen Zweck bezeichnet haben werden, gebracht und jenen Behörden überliefert werden, welche in dieser Absicht von jener Regierung aufgestellt sind, innerhalb deren Besitzungen ein solcher Ort gelegen ist, damit hiernach das Verfahren von den competenten Behörden auf die nachfolgend specificirte Weise eintreten könne. — Wenn der Befehlshaber des Kreuzers nicht für angemessen hält, sich selbst mit dem Einbringen und dem Ueberliefern des angehaltenen Schiffes zu befassen, so hat er diese Obliegenheit einem Offiziere mit dem Range eines Lieutenants in der kaiserlichen oder königlichen Marine anzuvertrauen, oder wenigstens dem Offiziere, welcher zu diese

Zeit der dritte im Range an Bord des Schiffes ist, welches die Anhaltung machte. — Artikel VII. Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers von einem der hohen contrahirenden Theile Grund zu dem Verdachte haben sollte, daß ein unter dem Geleite oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes von einem der hohen contrahirenden Theile segelndes Kauffahrteischiff sich mit dem Sklavenhandel befaßt habe, oder für diesen Handel ausgerüstet worden sey, so soll er seine Verdachtgründe dem Befehlshaber des Kriegsschiffes bekannt geben, welcher allein zur Durchsuchung des verdächtigen Schiffes zu schreiten hat; und im Falle der letzterwähnte Befehlshaber sich überzeugen sollte, daß der Verdacht wohl gegründet ist, so soll er das Schiff sowohl als den Capitän, das Schiffsvolk, die Ladung und die Sklaven, welche sich an Bord befinden könnten, in einen Hafen bringen, welcher der Nation des angehaltenen Schiffes gehört, um dort das Verfahren vor den competenten Gerichten auf die nachfolgend bezeichnete Art einzuleiten. — Artikel VIII. Sobald als ein angehaltenes und zur Aburtheilung eingeschicktes Kauffahrteischiff in dem Hafen ankommt, wohin es in Gemäßheit der Beilage B. des gegenwärtigen Vertrages gebracht werden muß, so hat der Befehlshaber des Kreuzers, welcher es angehalten hat, oder der Offizier, welcher es einbrachte, den zu jenem Zwecke bestimmten Behörden eine durch ihn unterzeichnete Copie aller Verzeichnisse, Erklärungen und anderen in den dem gegenwärtigen Tractate lit. B. beigefügten Instructionen aufgeführten Documente zu übergeben; die genannten Behörden sollen dann zur Untersuchung des angehaltenen Schiffes und seiner Ladung, so wie zur Inspection des Schiffsvolkes und der an Bord befindlichen Sklaven schreiten, nachdem der Zeitpunkt einer solchen Durchsuchung und Inspection dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem Offiziere, der das Schiff eingebracht haben wird, vorläufig bekannt gegeben worden ist, damit er oder diejenige Person, die er zu seinem Stellvertreter bestimmen wird, dabei gegenwärtig seyn könne. — Ueber diese Verhandlungen soll ein Protocoll in duplo aufgenommen werden, welches von den Personen, die dießfalls Theil genommen haben oder dabei gegenwärtig waren, zu unterzeichnen ist. Eine dieser Urkunden ist dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem von ihm zur Einbringung des angehaltenen Schiffes bestimmten Offiziere zu übergeben. — Artikel IX. Von jedem Kauffahrteischiffe der einen oder anderen der fünf Nationen, welches kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractates durchsucht und angehalten wird, ist — wenn nicht der Beweis des Ge-

gentheiles hergestellt wird — anzunehmen, daß es sich mit dem Sklavenhandel befaßt, oder daß es zu diesem Handel ausgerüstet wurde, wenn in der Ausrüstung, in der Einrichtung oder an Bord des besagten Schiffes während seiner Fahrt, in welcher es angehalten wurde, Einer der nachfolgend specificirten Artikel aufgefunden wird, nämlich: 1.) Lücken mit offenen Gittern anstatt der geschlossenen Lücken, welche sich gewöhnlich auf Kauffahrteischiffen befinden. — 2.) Abtheilungen oder Bretterverschlüge in dem Kielraum oder auf dem Verdecke in einer größeren Anzahl als für jene Schiffe nothwendig ist, die zu gesetzmäßigem Handel verwendet werden. — 3.) Reserve-Breter, welche so eingerichtet sind, um ein zweites Verdeck oder sogenanntes Slavendeck zu bilden. — 4.) Ringe, Fesseln oder Handschellen. — 5.) Eine größere Menge Wassers in Tonnen oder Wasserbehältern als für den Bedarf des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrteischiffes nothwendig ist. — 6.) Eine außerordentliche Anzahl von Wasserfässern oder von andern Behältnissen, welche geeignet sind, Flüssigkeiten aufzunehmen; ausgenommen der Capitän produirt ein Certificat vom Zollamte des Ortes, von welchem er ausfuhr, des Inhaltes, daß die Eigenthümer eines solchen Schiffes zureichende Gewährleistung gegeben haben, daß eine solche Mehrzahl von Fässern oder anderen Behältnissen nur zum Einnehmen von Palmöl oder für andere Zwecke erlaubten Commerzes bestimmt sey. — 7.) Eine größere Anzahl von Eßsäpfen oder Trinkgefäßen, als für den Gebrauch des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrteischiffes nothwendig ist. — 8.) Ein Kochkessel oder ein anderer Koch-Apparat von ungewöhnlicher Größe und größer, oder geeignet, größer gemacht werden zu können, als für den Gebrauch des Schiffsvolkes eines solchen Kauffahrteischiffes erforderlich ist, oder mehr als ein Kochkessel oder Koch-Apparat von gewöhnlicher Größe. — 9.) Eine außerordentliche Quantität Reis oder Mehl aus brasilianischem Manioc oder Cassada, gewöhnlich „Farina“ genannt, oder von Mais oder indischem Korn, oder von was immer für einem Nahrungs-Artikel, welche den wahrscheinlichen Bedarf der Schiffsmannschaft überschreitet, ausgenommen wenn eine solche Quantität von Reis, Farina, Mais, indischem Korn oder von anderen Nahrungs-Artikeln in dem Schiffs-Manifeste als ein Theil der Handelsladung des Schiffes eingetragen wäre. — 10. Eine Quantität von Matten oder Mattengeweben, welche größer ist als es der Bedarf für ein solches Kauffahrteischiff erheischt; ausgenommen, wenn solche Matten oder Mattengewebe im Schiffs-Manifeste als ein die Schiffs-

Ladung bildender Theil aufgeführt sind. — Wenn es sich gezeigt hat, daß einer oder mehrere der oben specificirten Gegenstände sich an Bord befinden, oder während der Fahrt, auf welcher das Schiff genommen wurde, an Bord befunden haben, so soll dieses Factum als ein prima facie Beweis angesehen werden, daß das Schiff zu dem Handel verwendet wurde; dasselbe wird demnach verurtheilt und als gesetzmäßige Prise erklärt; wenn nicht der Capitän oder die Eigenthümer den klaren, unbestreitbaren Beweis liefern, woraus zur Zufriedenstellung des Gerichtes dargethan wird, daß zur Zeit seiner Anhaltung oder Wegnahme das Schiff zu einer erlaubten Unternehmung verwendet wurde, und daß diejenigen der oben specificirten verschiedenen Gegenstände, die sich zur Zeit der Anhaltung an Bord befanden, oder welche während der Fahrt eingeschifft wurden, auf welcher das Schiff bei seiner Anhaltung begriffen war, — zur Erfüllung des erlaubten Zweckes der Reise unerläßlich nothwendig waren. — Artikel X. Das gerichtliche Verfahren gegen ein auf oben bemerkte Art angehaltenes Schiff, so wie gegen den Capitän, die Schiffsmannschaft und Ladung tritt sogleich vor den competenten Gerichtsbehörden des Landes ein, zu welchem das Schiff gehört; sie werden nach den bestehenden Formen und Gesetzen jenes Landes gerichtet und abgeurtheilt werden, und wenn aus dem Verfahren hervorgeht, daß das besagte Schiff zum Sclavenhandel verwendet wurde oder für denselben ausgerüstet war, so wird das Schiff, seine Einrichtung und Warenladung confiscirt, und über den Capitän, das Schiffsvolk und ihre Mitschuldigen in Gemäßheit jener Gesetze entschieden werden, nach welchen sie in gerichtliche Untersuchung gezogen wurden. — Im Falle der Confiscation wird der Erlös des Verkaufes des vorbezeichneten Schiffes innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten (vom Datum des Verkaufes an gerechnet) der Regierung des Landes, zu welchem das genommene Schiff gehört, zur Disposition gestellt, um sodann den Gesetzen jenes Landes entsprechend verwendet zu werden. — Artikel XI. Wenn irgend einer der im Artikel IX. des gegenwärtigen Tractates specificirten Gegenstände an Bord des Kauffahrteischiffes gefunden wird, oder wenn bewiesen wird, daß er sich während der Fahrt, auf welcher es genommen wurde, an Bord befunden hat, so wird kein Ersatz für Verluste, Schaden oder Auslagen in Folge der Anhaltung eines solchen Schiffes in irgend einem Falle bewilligt; weder dem Capitän, noch dem Eigenthümer oder irgend einer in der Ausrüstung oder Ladung theilhaftigen Person, selbst dann nicht, wenn in Folge seiner Anhaltung eine Verurtheilung gegen

das Schiff nicht ausgesprochen wurde. — Artikel XII. In allen Fällen, wo ein Schiff in Gemäßheit des gegenwärtigen Tractates, weil es zum Sclavenhandel verwendet oder für dieses Geschäft ausgerüstet wurde, angehalten und hiernach verurtheilt und confiscirt worden ist, kann die Regierung des Kreuzers, welcher die Prise gemacht hat, oder die Regierung, deren Gerichtsbehörde das Schiff verurtheilt hat, das verurtheilte Schiff für den Dienst ihrer Kriegs-Marine um den Preis erkaufen, welcher durch eine geeignete und von dem Gerichte hierzu gewählte Person festgestellt worden ist. Die Regierung, deren Kreuzer die Prise gemacht hat, wird das Vorzugsrecht im Ankaufe des Schiffes haben. Wenn aber das verurtheilte Schiff auf die oben erwähnte Weise nicht angekauft werden sollte, so soll es gleich nach dem Urtheile der Confiscation gänzlich abgebrochen, und nachdem es abgebrochen ist, in abgesonderten Abtheilungen verkauft werden. — Artikel XIII. Wenn durch den Ausspruch des competenten Gerichtes erkannt worden ist, daß ein, kraft des gegenwärtigen Tractates, angehaltenes Kauffahrteischiff sich nicht mit dem Sclavenhandel befaßt hat, oder für diesen Handel nicht ausgerüstet war, so soll es dem gesetzmäßigen Eigenthümer oder Eigenthümern zurückgestellt werden. Und wenn im Laufe des gerichtlichen Verfahrens bewiesen worden wäre, daß das Schiff ungesetzlich oder ohne zureichenden Verdacht durchsucht und angehalten wurde, oder daß die Durchsuchung und Anhaltung mit Mißbrauch und Plackerei begleitet gewesen, so soll der Befehlshaber des Kreuzers oder der Offizier, welcher das besagte Schiff geentert hat, oder der Offizier, dem das Einbringen desselben übertragen wurde, und unter dessen Autorität, je nach der Verschiedenheit des Falles, der Mißbrauch oder die Plackerei eingetreten ist, für die Kosten und den Schaden dem Capitän und den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung ersatzpflichtig seyn. — Diese Kosten und Schaden können von der Gerichtsbehörde zuerkannt werden, vor welcher das Verfahren wider das angehaltene Schiff, seinen Capitän, das Schiffsvolk und die Ladung eingeleitet wurde, und die Regierung des Landes, zu welchem der Offizier gehört, der zu einem solchen Erkenntnisse Veranlassung gegeben, soll den Betrag der besagten Kosten und des Schadens innerhalb des Zeitraumes von sechs Monaten, von dem Datum des Urtheiles an, wenn das Urtheil von einem in Europa befindlichen Gerichte gefällt wurde, und innerhalb des Zeitraumes von Einem Jahre, wenn das gerichtliche Verfahren außerhalb Europa Statt fand, bezahlen. — Artikel XIV. Wenn bei dem, kraft dieses Tractates,

bewirkten Durchsuchen oder Anhalten eines Kauf-
fahrteischiffes irgend ein Mißbrauch oder Placke-
rei begangen wurde, und wenn das Schiff der Ju-
risdiction seiner eigenen Nation nicht überliefert
worden ist, so soll der Capitän, unter Eid, eine Er-
klärung sowohl hinsichtlich der Mißbräuche und
Plackereien, worüber er sich zu beklagen hat, als
auch in Ansehung der Kosten und des Schadens ab-
geben, auf welche er einen Anspruch erhebt, und
diese Declaration hat er vor den competenten Be-
hörden des ersten Hafens seines Landes, wo er an-
kommen wird, oder vor dem Consular-Agenten sei-
ner Nation in einem fremden Hafen abzugeben,
wenn das Schiff zuerst in einem fremden Hafen
landet, wo ein solcher Agent sich befindet. — Diese
Declaration soll durch eigene mit Beeidigung vor-
genommene Verhöre der vorzüglichsten Personen
unter dem Schiffsvolke und der Passagiere, die bei
der Durchsuchung und Anhaltung Zeugen waren,
verificirt und ein förmliches Protocol über das
Ganze aufgenommen werden, wovon zwei Copien
dem Capitän zu übergeben sind, welcher eine der-
selben seiner Regierung zur Unterstützung seines
Anspruches für Kosten und Schaden vorlegen wird.
— Es versteht sich übrigens, daß, wenn der Ca-
pitän durch irgend einen außer seiner Macht liegen-
den Umstand gehindert ist, seine Erklärung abzu-
geben, die sich durch den Eigenthümer des Schiffes
oder durch eine andere Person, die bei der Ausrü-
stung oder bei der Ladung des Schiffes theilhaftig
ist, abgeben werden kann. — Ueber die ämtliche
Zusendung der Copie des oberrwähnten förmlichen
Protocolls soll die Regierung des Landes, welchem
der Offizier, dem diese Mißbräuche und Plackereien
zugerechnet werden, angehört, also auch eine ge-
naue Erhebung einleiten, und wenn sich die Anklage
in Kraft bewährt, dem Capitän oder Eigenthümer,
oder was immer für einer in der Ausrüstung oder
Ladung des belästigten Schiffes theilhaftigen Per-
son den gebührenden Betrag der Kosten und des
Schadens auszahlen lassen. — Artikel XV. Die
hohen contrahirenden Theile verbinden sich, über
dießfälliges Verlangen, sich gegenseitig Abschriften
der Untersuchungs-Acten und der ausgesproche-
nen Urtheile in Betreff der, in Vollzug der Bestim-
mungen dieses Tractates, durchsuchten und angehal-
tenen Schiffe kostenfrei mitzutheilen. — Artikel
XVI. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten
sich, allen Sklaven, welche sich an Bord von Schif-
fen befinden, die kraft der Bestimmungen des ge-
genwärtigen Tractates angehalten und verurtheilt
wurden, die also gleiche Freiheit zuzusichern. —
Artikel XVII. Die hohen contrahirenden Theile
verbinden sich, diejenigen Seemächte von Europa,

welche noch keine Verträge zur Abstellung des Scla-
venhandels abgeschlossen haben, zu dem Beitritte
zu gegenwärtigem Tractate einzuladen. — Arti-
kel XVIII. Die dem gegenwärtigen Tractate bei-
gefüzten Acten und Urkunden, welche dem gegen-
seitigen Uebereinkommen zufolge als ein integri-
render Theil desselben zu betrachten sind, sind die
folgenden: A. Formularien von Vollmächts- Ur-
kunden und Befehlen für die Kreuzer jeder Nation
bei den Durchsuchungen und Anhaltungen, welche
kraft des gegenwärtigen Tractates vorzunehmen
sind. — B. Instructionen für die Kreuzer der
Seemächte, welche in Gemäßheit des gegenwärti-
gen Tractates zur Unterdrückung des Sklavenhan-
dels verwendet werden. — Artikel XIX. Der
gegenwärtige, aus neunzehn Artikeln bestehende
Tractat soll ratificirt und die Ratificationen hier-
von sollen zu London binnen zwei Monaten von
diesem Datum gerechnet, oder wenn möglich früher,
ausgetauscht werden. — Urkund dessen haben die
respektiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen
Tractat in englischer und französischer Sprache un-
terzeichnet und ihre Insiegel beigebracht. — So ge-
schehen zu London den zwanzigsten December im
Jahre Unseres Herrn Eintausend achthundert und
ein und vierzig.

(L. S.) Koller. (L. S.) Schleinitz.
(L. S.) St. Aulaire. (L. S.) Brunnow.
(L. S.) Aberdeen.

Beilage A

zum Tractate zwischen Oesterreich, Frankreich,
Großbritannien, Preußen und Rußland,
zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels,
unterzeichnet zu London am 20. December 1841. —
Formular I. Vollmachten, kraft welcher ein
Kreuzer von einem der hohen contrahirenden Theile
ein Kauffahrteischiff durchsuchen und anhalten kann,
welches einem andern der contrahirenden Theile ge-
hört oder dessen Flagge führt, und verdächtig ist,
sich mit dem Sklavenhandel zu befassen oder zu die-
sem Handel ausgerüstet worden zu seyn. — Nach-
dem durch einen zwischen Oesterreich, Frank-
reich, Großbritannien, Preußen und Ruß-
land abgeschlossenen Tractat, unterzeichnet zu Lon-
don am zwanzigsten December 1841, wegen gänz-
licher Unterdrückung des afrikanischen Sklaven-
handels, festgesetzt wurde, daß gewisse zu besagten
respektiven Ländern gehörige Kreuzer angewiesen
werden sollen, Kauffahrteischiffe von den anderen
contrahirenden Theilen, welche sich mit Scla-
venhandel befassen oder verdächtig sind, für diesen
Handel ausgerüstet zu seyn, innerhalb gewisser
Gränzen zu durchsuchen und anzuhalten; und nach-
dem die Regierung von zu

bestimmen fand, daß das Schiff, welches Sie befehligen, einer von den Kreuzern sey, welche mit den besagten speciellen Instructionen versehen werden, Sie diesem gemäß von der erwähnten Regierung Instructionen erhalten, die Ihnen zur Richtschnur in dem bezeichneten Dienste dienen sollen: — so werden sie hiermit ermächtigt, Kraft dieser Instructionen und der gegenwärtigen Vollmacht, Kauffahrteischiffe unter
 Flagge, die verdächtig sind, Sklavenhandel zu treiben, innerhalb der im zweiten Artikel des besagten Tractates festgesetzten Gränzen zu durchsuchen, und rücksichtlich solcher Schiffe, die sich mit Sklavenhandel befassen oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu seyn, so vorzugehen, wie es in dem erwähnten Tractate und in den nachfolgend beigefügten Instructionen vorgeschrieben ist. — Gegeben unter Unserer Unterschrift und dem Siegel des
 Amtes am — An den Befehlshaber des
 Formular II. Befehle, welche dem Befehlshaber eines Kreuzers einer der hohen contrahirenden Mächte bei dem Durchsuchen und Anhalten eines Kauffahrteischiffes, welches einem andern der hohen contrahirenden Theile gehört oder dessen Flagge führt, zur Richtschnur zu dienen haben. — Nachdem durch einen zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland abgeschlossenen und zu London am zwanzigsten December 1841 unterzeichneten Tractat, zur gänzlichen Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels, festgesetzt wurde, daß gewisse einer oder der anderen der genannten Mächte gehörige Kreuzer ermächtigt sind, nach den darin erwähnten speciellen Instructionen, Kauffahrteischiffe der andern contrahirenden Theile, wenn sie sich mit dem Sklavenhandel befassen oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu seyn, innerhalb besonderer Gränzen zu durchsuchen und anzuhalten, und nachdem Wir es angemessen finden, das Schiff, welches Sie befehligen, zu einem der
 Kreuzer zu bestimmen, und mit besagten speciellen Instructionen zu versehen, so übergeben Wir Ihnen hiermit eine Copie des erwähnten Tractates vom 20. December und der obgedachten hier beigefügten Instructionen. Sie sind somit kraft der gegenwärtigen Verordnung und der beiliegenden Vollmacht von der Regierung von ermächtigt, innerhalb der im zweiten Artikel des besagten Tractates festgesetzten Gränzen, Kauffahrteischiffe unter der
 Flagge, die verdächtig sind, sich mit Sklavenhandel zu befassen, zu durchsuchen, und gegen solche Schiffe,

die Sklavenhandel treiben, oder für diesen Handel ausgerüstet sind, auf die Weise vorzugehen, wie es in dem erwähnten Tractate, der Vollmacht und den Instructionen vorgezeichnet ist; und Wir tragen Ihnen auf, und fordern von Ihnen, sich vollkommen genau an alle darin enthaltenen Bestimmungen und Stipulationen zu halten und dafür zu sorgen, daß die Ihnen somit übertragene Ermächtigung auf die mildeste Art und mit aller Aufmerksamkeit, die man allirten und befreundeten Nationen schuldig ist, ausgeübt werde; — so wie Sie auch mit den Befehlshabern von jedem der für denselben Dienst verwendeten Kriegsschiffe freundschaftlich zusammen zu wirken haben. — Gegeben unter Unserer Unterschrift und dem Siegel des
 Amtes von den
 — An den Befehlshaber des
 Diese Formularien von Vollmachten und Befehlen werden dem an diesem Tage zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels unterzeichneten Tractate beigefügt und als ein integrierender Theil jenes Tractates angesehen werden. — Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile diese Beilage unterzeichnet und darunter ihr Insiegel beigedrückt. — Gegeben zu London den zwanzigsten December im Jahre Unsers Herrn Eintausend acht Hundert ein und vierzig.
 (L. S.) Koller. (L. S.) Schleinitz.
 (L. S.) St. Aulaire. (L. S.) Brunnow.
 (L. S.) Aberdeen.
 Beilage B.
 zu dem Tractate zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels, unterzeichnet zu London am 20. December 1841. — Instructionen für die Kreuzer. I.) Wenn immer ein Kauffahrteischiff, welches einem der hohen contrahirenden Theile gehört oder dessen Flagge führt, von einem Kreuzer einer der hohen contrahirenden Mächte durchsucht wird, so soll der Befehlshaber des Kreuzers, bevor er zur Untersuchung schreitet, dem Capitän eines solchen Schiffes die speciellen Befehle vorweisen, durch welche ihm das ausnahmsweise Recht es zu durchsuchen eingeräumt ist, und er soll einem solchen Capitän ein von ihm unterfertigtes Certificat übergeben, welches seinen Rang in der Seemacht seines Landes, den Namen des Schiffes, das er commandirt, und die Erklärung enthält, daß der einzige Zweck seines Durchsuchens

darin bestehe, sich zu überzeugen, ob das Schiff sich mit Sklavenhandel befaße, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet sey, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von dem besagten Kreuzer getroffen wurde, befaßt habe. — Wenn die Durchsuchung von einem andern Offizier des Kreuzers als dem Befehlshaber selbst vorgenommen wird, so soll ein solcher Offizier nicht unter dem Range eines Lieutenants in der Marine seyn, ausgenommen, der Offizier wäre zu dieser Zeit der Dritte im Commando des Schiffes, durch welches die Untersuchung vorgenommen wird, und in diesem Falle soll ein solcher Offizier dem Capitän des Kauffahrteischiffes eine von dem Befehlshaber des Kreuzers unterzeichnete Copie der erwähnten speziellen Befehle vorweisen, und zugleich soll er ein von ihm selbst signirtes Certificat übergeben, welches den Rang, den er in der Marine seines Landes bekleidet, den Namen des Commandanten, unter dessen Befehle er handelt, den Namen des Kreuzers, zu dem er gehört, und den Zweck seiner Durchsuchung enthält, so wie es oben angeführt worden ist. — Wenn aus der Untersuchung hervorgeht, daß die Schiffspapiere in Ordnung und das Unternehmen gesetzmäßig sind, so soll der Offizier in dem Logbuche des Schiffes bestätigen, daß die Untersuchung kraft der erwähnten speziellen Befehle Statt gefunden habe; und wenn diese Formalitäten vollendet sind, so soll dem Schiffe gestattet seyn, seinen Lauf fortzusetzen. — 2.) Wenn in Folge der Untersuchung der den Kreuzer commandirende Offizier der Meinung ist, daß zureichende Gründe vorhanden sind, zu glauben, daß das Schiff sich mit Sklavenhandel befaße, oder für diesen Handel ausgerüstet wurde, oder sich damit während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer getroffen wurde, befaßt habe, und er in dieser Gemäßheit es anzuhalten und der Jurisdiction der competenten Behörden zu überliefern beschließt, so soll er ohne Aufschub ein Verzeichniß in duplo von allen an Bord befindlichen Papieren machen lassen, und dieses Verzeichniß sammt dem Duplicate unterfertigen, indem er seinen Namen, seinen Rang in der Marine und den Namen des von ihm commandirten Schiffes beifügt. — Auf dieselbe Art soll er in duplo eine Erklärung ausstellen und unterzeichnen, welche den Ort und die Zeit der Anhaltung, den Namen des Schiffes und jenen des Capitäns, die Namen der Personen, welche die Schiffsmannschaft ausmachen, und die Anzahl und Beschaffenheit der an Bord gefundenen Sklaven enthält. — Diese Erklärung soll überdies eine genaue Beschreibung des Zustandes

des Schiffes und seiner Ladung enthalten. — 3.) Der Commandant des Kreuzers soll ohne Verzug das angehaltene Schiff mit seinem Capitän, Schiffsvolk, Passagieren, Ladung und den an Bord gefundenen Sklaven in einen der weiter unten specificirten Häfen führen oder schicken, damit das gerichtliche Verfahren in Gemäßheit der Gesetze des Landes, unter dessen Flagge das Schiff seilt, gegen sie eingeleitet werde; und er soll dieselben an die competenten Behörden oder an diejenigen Personen übergeben, welche von der Regierung, der der Hafen gehört, zu diesem Zwecke speciell bestimmt sind. — 4.) Kein Individuum soll aus dem angehaltenen Schiffe weggenommen werden; eben so wenig darf irgend ein Theil seiner Ladung oder irgend einer der an Bord gefundenen Sklaven von demselben weggeschafft werden, als bis das Schiff den Behörden seiner Nation überliefert seyn wird; ausgenommen die Entfernung des ganzen oder eines Theiles des Schiffsvolkes oder der an Bord gefundenen Sklaven wird entweder zur Erhaltung ihres Lebens, oder aus anderen Rücksichten der Menschlichkeit, oder wegen Sicherstellung der Personen, welche mit der Leitung des Schiffes nach seiner Anhaltung beauftragt werden, für nothwendig erachtet. — In irgend einem dieser Fälle soll der Commandirende des Kreuzers oder der Offizier, welcher bestimmt ist, das angehaltene Schiff einzubringen, eine Erklärung über eine solche Wegschaffung verfassen, worin die Gründe derselben anzuführen sind; die auf diese Art entfernten Capitäne, Matrosen, Passagiere oder Sklaven werden in denselben Hafen gebracht und auf dieselbe Art übernommen werden, wie das Schiff und seine Ladung, in Gemäßheit der hier nachfolgenden Bestimmungen. — Wobei jedoch immer der Vorbehalt gemacht wird, daß keine Bestimmung dieses Paragraphes anwendbar seyn soll auf Sklaven, die an Bord von österreichischen, preussischen oder russischen Schiffen gefunden werden; über solche Sklaven wird so verfügt werden, wie es in den folgenden Paragraphen bestimmt ist. — 5.) Alle österreichischen Schiffe, welche von Kreuzern der anderen contrahirenden Theile an den Stationen von Afrika oder Amerika angehalten werden, sollen nach Triest geführt und dort den österreichischen Gerichten überliefert werden. — Wenn aber an Bord eines solchen österreichischen Schiffes zur Zeit seiner Anhaltung Sklaven vorgefunden werden, so soll das Schiff bei seiner Anhaltung zur Abgebung der Sklaven in jenen Hafen gesendet werden, wohin es zur Aburtheilung gebracht worden wäre, wenn es unter englischer oder französischer Flagge ges-

gelt wäre. Das Schiff soll hierauf an die österreichischen Gerichte in Triest gesendet und überliefert werden, wie oben festgesetzt wurde. — Alle französischen Schiffe, welche an der westlichen Küste von Afrika von Kreuzern der andern contrahirenden Theile angehalten werden, sollen nach Gorea (Gorée) gebracht, und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden. — Alle französischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an der östlichen Küste von Afrika angehalten werden, sollen nach der Insel Bourbon geführt und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden. — Alle französischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an der Küste von Amerika im Süden des 10. Grades nördlicher Breite angehalten werden, sollen nach Cayenne gebracht und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden. — Alle französischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile in Westindien oder an der Küste von Amerika im Norden des 10. Grades der nördlichen Breite angehalten werden, sollen nach Martinique geführt und den dortigen französischen Gerichten überliefert werden. — Alle britischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an der westlichen Küste von Afrika angehalten werden, sollen nach Bathurst am Flusse Cambia geführt, und den dortigen britischen Gerichten überliefert werden. — Alle britischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an der östlichen Küste von Afrika angehalten werden, sollen zum Vorgebirge der guten Hoffnung gebracht und den dortigen britischen Gerichten überliefert werden. — Alle britischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an der Küste von Amerika angehalten werden, sollen entweder nach der Colonie Demerara oder nach Port Royal auf Jamaica gebracht und den dortigen britischen Gerichten überliefert werden, je nachdem der Commandant des Kreuzers es am angemessensten finden wird. — Alle britischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile in Westindien angehalten werden, sollen nach Port Royal auf Jamaica gebracht und den dortigen britischen Gerichten überliefert werden. — Alle preussischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an den Stationen in Afrika oder Amerika angehalten werden, sollen nach Stettin gebracht und den dortigen preussischen Gerichten übergeben werden. — Wenn an Bord eines solchen preussischen Schiffes zur Zeit der Anhalt-

tung gefunden werden, so soll das Schiff gleich bei seinem ersten Anhalten zur Absetzung der Sklaven in jenen Hafen gesendet werden, wohin es zur Aburtheilung gebracht worden wäre, wenn es unter englischer oder französischer Flagge gefsegelt wäre. Hierauf soll das Schiff nach Stettin gebracht und den dortigen preussischen Gerichten überliefert werden. — Alle russischen Schiffe, welche von Kreuzern der andern contrahirenden Theile an den Stationen von Amerika oder Afrika angehalten werden, sollen entweder nach Kronstadt oder nach Reval geführt, und dort den russischen Gerichten überliefert werden, je nachdem die Jahreszeit es gestatten wird, den einen oder andern jener Häfen zu erreichen. — Wenn aber an Bord eines solchen russischen Schiffes zur Zeit seiner Anhaltung Sklaven gefunden werden, so soll das Schiff gleich bei seiner ersten Anhaltung zur Absetzung der Sklaven in jenen Hafen gesendet werden, wohin es zur Aburtheilung gebracht worden wäre, wenn es unter englischer oder französischer Flagge gefsegelt wäre; das Schiff soll nachher nach Kronstadt oder Reval gebracht und den dortigen russischen Gerichten überliefert werden, wie es oben festgesetzt wurde. — 6.) Sobald ein Kauffahrteischiff, welches auf vorehrwähnte Art angehalten wurde, in einem der obbezeichneten Häfen oder Orte ankommt, so soll der Commandant des Kreuzers oder der Offizier, welcher beauftragt wurde, ein angehaltenes Schiff einzubringen, ohne Aufschub denjenigen Behörden, welche von der Regierung, in deren Gebiete sich der besagte Hafen befindet, zu diesem Zwecke regelmäßig bestimmt sind, das Schiff sammt Ladung so wie den Capitän, die Schiffsmannschaft, die Passagiere und die an Bord gefundenen Sklaven, ferner die Papiere, die an Bord des Schiffes ergriffen worden, und endlich eines der Duplats-Verzeichnisse der erwähnten Papiere überliefern: das andere Exemplar dieser Verzeichnisse bleibt dagegen in seinem Besitze. — Derselbe Offizier soll gleichzeitig an die genannten Behörden eine der Original-Erklärungen, wie sie oben specificirt wurden, übergeben und einen Bericht über die Veränderungen beifügen, welche von dem Zeitpunkte der Anhaltung des Schiffes bis zu seiner Ablieferung eingetreten seyn mögen, so wie er zugleich auch eine Copie des Berichtes über jene Wegschaffungen, welche nach den obigen Bestimmungen etwa Statt gefunden haben, denselben Behörden zu überreichen hat. — Der Offizier, welcher diese verschiedenen

Documente übergibt, soll schriftlich und unter Eid die Wahrheit derselben bezeugen. — 7.) Wenn der Commandant eines Kreuzers von einem der hohen contrahirenden Theile (welcher mit den vorgesagten speciellen Instructionen gehörig versehen seyn wird) Ursache zum Verdachte haben sollte, daß ein Kauffahrteischiff unter dem Geleite oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes von einem der andern contrahirenden Theile sich mit dem Schladenhandel befaße, oder für diesen Handel ausgerüstet wurde, oder sich während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer getroffen wurde, mit dem Schladenhandel befaßt habe, so soll er sich darauf beschränken, dem Befehlshaber des Kriegsschiffes seine Verdachtgründe mitzutheilen und es dem Letzteren überlassen, in der Durchsuchung des verdächtigen Schiffes allein vorzugehen, und es der Jurisdiction seines Landes zu überliefen, wenn Ursache dazu vorhanden ist. — 8.) Durch den Artikel IV des Tractates ist festgesetzt, daß das wechselseitige Recht der Durchsuchung in keinem Falle gegen Kriegsschiffe der hohen contrahirenden Theile ausgeübt werde. — Es wird bestimmt, daß diese Ausnahme gleichfalls auf Schiffe der russisch-amerikanischen Compagnie Anwendung finden soll, welche von Offizieren der kaiserlichen Marine commandirt und durch die kaiserliche Regierung ermächtigt sind, eine Flagge zu führen, welche sie von Kauffahrteischiffen unterscheidet, so wie sie auch gleich den Kriegs-Transportschiffen bewaffnet und ausgerüstet sind. — Es versteht sich ferner, daß besagte Schiffe mit einem russischen Patente zum Beweise ihres Urspranges und ihrer Bestimmung versehen seyn müssen. — Die Form dieser Patente soll nach einem gemeinschaftlichen Uebereinkommen entworfen werden. Es wird bestimmt, daß dieses Patent, wenn es von der competenten russischen Behörde aufgestellt ist, zu St. Petersburg von den dort befindlichen großbritannischen und französischen Consulaten contrasignirt seyn müsse. — 9.) In dem 3. Abschnitte des Artikels IX. des Tractates ist festgesetzt, daß, wenn nicht das Gegentheil bewiesen werden kann, ein Schiff als mit dem Schladenhandel sich befassend angesehen werden soll, wenn Reserve-Bretter, welche dazu eingerichtet sind, um ein zweites Berdeck oder sogenanntes Schladendeck zu bilden, an Bord gefunden werden. — Um jedem Mißbrauche vorzubeugen, welcher aus der willkürlichen Auslegung dieser Clausel entstehen könnte, wird den Kreuzern insbesondere empfohlen, selbe auf österreichische, preussische und russische Schiffe nicht anzuwenden,

welche zum Holzhandel verwendet werden, und deren Manifeste den Beweis liefern, daß die Bretter und Balken, die sie führen oder geführt haben, ein Theil ihrer Handelsladung sind oder waren. — Um daher den erlaubten Handel nicht zu belästigen, wird den Kreuzern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nur dann nach den Bestimmungen zu handeln, die in dem 3. Abschnitte des Artikels IX enthalten sind, wenn an Bord des angehaltenen Schiffes Reserve-Bretter vorhanden wären, die augenscheinlich zu einem Schladendeck bestimmt sind. — Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind kraft des Artikels XVIII dieses von ihnen am heutigen Tage signirten Tractates übereingekommen, daß diese Instructionen dem Tractate beigefügt werden sollen, welcher an diesem Tage zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zur Unterdrückung des Schladenhandels unterzeichnet wurde, und daß sie als ein integrierender Theil dieses Tractates anzusehen sind. — Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile diese Beilagen unterfertigt und ihre Insiegel beigedrückt. — Gegeben zu London den zwanzigsten December im Jahre des Herrn Eintausend achthundert ein und vierzig.

L. S.) Koller. (L. S.) Schleinitz.
 (L. S.) St. Aulaire. (L. S.) Brunnow.
 (L. S.) Aberdeen.

Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis, illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo - Regio spondentes Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros fore. In quorum fidem majusque robor praesentes Ratihabitionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo - Regio appenso firmari jussimus. — Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die vicesima quarta Januarii anno millesimo octingentesimo quadragesimo secundo, Regnorum Nostorum septimo.

FERDINANDUS.

PRINCEPS a METTERNICH

(LS.) Ad Mandatum Sacrae Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ignatius liber Baro a Brenner-Felsach.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 946. (1) Nr. 3452.

Concurs = Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen 1. Stadtarmen-Arztstelle in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. Durch den am 26. d. erfolgten Tod des ersten Stadtarmen-Arztes, Dr. Andreas Frank, ist diese mit einem jährlichen Gehalte von vier Hundert Gulden aus der Stadtcasse verbundene Stelle in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung derselben wird hiemit der Concurs bis 15. Juli l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß jene graduirten Ärzte, welche sich darum zu bewerben Willens sind, und sich dazu geneigt glauben, ihre gehörig documenten Gesuche, in welchem sich über Stand, Alter, Geburtsort und Moralität, dann allenfalls bisher schon geleistete öffentliche Sanitätsdienste, besonders auch über die vollkommene Kenntniß der Frainischen Sprache, als einem unerläßlichen Erfordernisse, auszuweisen ist, im vorbestimmten Termine, und jene, welche sich bereits in einer öffentlichen Anstellung befinden, durch ihre vorgesetzten Behörden an diesen Magistrat zu überreichen haben. — Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 31. Mai 1843.

3. 950. (1) Nr. 3922.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 30. Mai l. J., 3. 3922, am 26. Juni l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Vicitation über die Beistellung, nämlich Erzeugung, Zufuhr, Zerfägung, Spaltung und Ausschlichtung von beiläufig 377 niederösterreich. Klästern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Tauernig, für das Militärjahr 1844, d. i. vom 1. November 1843 bis hin 1844, Statt finden werde, wozu die Unternehmungslustigen mit dem eingeladen werden, daß der Ausrufspreis auf 2 fl. 54 kr. pr. Klastern festgesetzt sey, und die Holz-Einlieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klastern, und in den Sommermonaten jener von 22 Klastern im Schloßhose vorhanden sey. — Die übrigen Bedingungen stehen täglich während den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 30. Mai 1843.

3. 951. (1) Nr. 203.

Verlautbarung.

Vom k. k. Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Michelstetten wird hiemit bekannt gemacht, daß am 26. Juni 1843 Vormittags von 9 bis 12 Uhr die der besagten Herrschaft gehörigen Hoch- und Reis-Jagdbarkeiten in der hiesigen Amtskanzlei, auf die Dauer von 6 nacheinander folgenden Jahren, das ist vom 1. November 1843 bis hin 1849, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbieter werden neuerdings in Pacht gegeben werden. — Hiezu werden die Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten am 1. Juni 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 927. (1) Nr. 347.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird der schon durch volle 40 Jahre abwesende Johann Gerlja von Witschendorf, welchem unter Einem Barthlmä Schager von Hönigstein als Curator aufgestellt wird, und dessen Vermögen in einer grundbücherlich versicherten ältesten Erbschaftsforderung aus dem Schuldscheine ddo. et intabulato 15. Juni 1808, pr. 95 fl. 49 1/2 kr. B. 3, bei seinem Bruder Joseph Gerlja von Witschendorf besteht, aufgefodert, binnen einem Jahre, von heute an, so gewiß, entweder persönlich vor dieses Gericht zu erscheinen, oder aber dasselbe auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, als er widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist für todt erklärt und sein oben erwähntes und allenfalls noch anderes Vermögen seinen gesetzlichen Erben auf deren Einschreiten eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 5. November 1842.

3. 953. (1)

Bade = Anzeige.

Indem der ergebenst Gefertigte Einem löbl. k. k. Militär, Einem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum für den bisherig zahlreichen Besuch der, ihm gehörigen Kaltbade-Anstalt seinen innigsten Dank a'stattet, zeigt er gleichzeitig an, daß er seine, in der Vorstadt Tirnau errichteten kalten Bäder am Dinstag, den 6. Juni, zum allgemeinen Gebrauche eröffnen wird, wozu er höflichst einladet.

Die Einrichtung und Bedingungen sind wie im vorigen Jahre, welche in der Badeanstalt zur gefälligen Einsicht bereit sind.

Laibach am 1. Juni 1843.

Georg Paik.
Zimmermeister.